

III. VERLETZUNG DES RECHTS AUF SICHERHEIT DER PERSON. DEPORTATION UND WOHNSTATTBE- STIMMUNG DURCH VERWALTUNGS- STELLEN UND DIE GEHEIMPOLIZEI.

Niemand darf in Sklaverei oder in Knechtschaft gehalten werden; die Sklaverei und der Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Art. 4 der allgemeinen Deklaration der Menschenrechte.

Niemand darf willkürlich verhaftet, noch gefangen gehalten, oder ausgewiesen werden.

Art. 9 der allgemeinen Deklaration der Menschenrechte.

1. Jedermann hat das Recht, sich frei zu bewegen, und seinen Wohnsitz im Innern eines Staates zu wählen.
2. Jedermann hat das Recht, jedes Land zu verlassen, auch das eigene, und in sein Land zurückzukehren.

Art. 13 der allgemeinen Deklaration der Menschenrechte.

In einem Rechtsstaat ist es undenkbar, dass auf administrativem Wege ein Freiheitsentzug angeordnet werden kann. Auch in den Verfassungen der UdSSR und der Satellitenstaaten werden formell die Freiheit der Person und die ihr innewohnenden Rechte anerkannt. Um die schrankenlose Diktatur der Einheitspartei aufrechtzuerhalten, werden jedoch diese Freiheiten rücksichtslos eingeschränkt. Die in der Verfassung garantierten Rechte werden nicht nur durch Übergriffe einzelner Polizei- oder Verwaltungsstellen verletzt, sondern dieser Missbrauch der Macht des Staates ist sogar durch gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen ausdrücklich festgelegt worden, ohne dass die Betroffenen die Möglichkeit haben, sich gegen solche Massnahmen zu wehren.

Der einzelne Bürger ist jeder Sicherheit beraubt. Er lebt in ständiger Angst und wird durch ein raffiniert ausgeklügeltes Spitzelsystem überwacht. Er muss zu jeder Stunde damit rechnen, eingesperrt, auf Jahre hinaus in andere Teile des Landes deportiert oder in ein Zwangsarbeitslager eingewiesen zu werden, ohne dass ihm irgendein Rechtsmittel hiergegen gewährt wird.